

Zusatzfragen von
AM Hochgartz

1. Wie kann die Einfahrt in die Tiefgarage den Wall ersetzen?
betr. Flutung der gesamten Tiefgarage ist als Ausgleich für den Retentionsraum anzusehen
2. Ist dies so zu werten, dass es keine Ausgleichsmaßnahme gibt, sondern der Bereich immer noch als Überschwemmungsgebiet anzusehen ist?

Antwort:

Der Retentionsraum ist in der Tiefgarage vorgesehen. Der Ausgleich erfolgt durch die Tiefgarage. Das Bebauungsplanverfahren war abgeschlossen, bevor die Überschwemmungsgebiete festgelegt worden sind. Der obere Bereich ist später als Überschwemmungsgebiet hinzugekommen.

3. Kann man die Unterlagen der Bezirksregierung einsehen oder können diese auch angefordert werden?

Antwort:

Akteneinsicht ist auf Antrag möglich. Diese werden im Amt 1 bereitgestellt. Akteneinsicht kann nur in die städtischen Unterlagen genommen werden.

4. Inwiefern ist dann § 78 WHG nicht relevant?

Antwort:

Während der Aufstellung des Bebauungsplanes gab es eine Erklärung der Bezirksregierung, dass es sich um kein Überschwemmungsgebiet handelt. So wurde der Bebauungsplan zur Satzung gebracht. Während der Aufstellung des Bebauungsplanes, war dort kein Überschwemmungsgebiet. Das Überschwemmungsgebiet wurde nachträglich von der Bezirksregierung dort eingeführt, aber nach dem Bebauungsplan. Insofern gab es für das Planhaus 3 die Anforderung nach § 78WHG entsprechend den Antrag zu stellen und dieser ist auch für das Gesamtobjekt erfüllt.